

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Sebastian Kurz
Bundeskanzler

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.144.761

Wien, am 27. April 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Fürst, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. Februar 2020 unter der Nr. **1102/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „kritische Infrastruktur im Verantwortungsbereich des Bundeskanzlers in Sachen Corona-Virus“ gerichtet.

Einleitend ist festzuhalten, dass sich die gegenständliche Anfrage auf einen noch laufenden Prozess bezieht. Die Bundesregierung beurteilt das Lagebild täglich auf Basis des vorliegenden validen Datenmaterials und entscheidet demnach, welche Maßnahmen zu treffen sind. Bei den in der Beantwortung geschilderten Maßnahmen handelt es sich daher um eine Momentaufnahme, welche einer ständigen Aktualisierung unterworfen ist.

Der rasche und konsequente Schutz der gesamten Bevölkerung steht in der COVID-19-Krise im Vordergrund des Handelns der Bundesregierung, um eine starke Ausbreitung des Virus zu verhindern und dessen Auswirkungen möglichst gering zu halten.

Deshalb konnten in enger Zusammenarbeit zwischen der Bundesregierung und dem Parlament im Rahmen eines nationalen Schulterschlusses bislang fünf COVID-19 Gesetzespakete

verabschiedet werden. Die verantwortlichen Bundesministerinnen und Bundesminister erließen zudem bislang 36 Verordnungen zum Stichtag 15. April 2020 und novellieren diese nach Notwendigkeit.

Darüber hinaus wurden 38 Milliarden Euro an Finanzmitteln bereitgestellt, um sicher zu stellen, dass alles getan wird, was nötig ist, um die Krise zu bewältigen.

Zum Schutz der Bevölkerung wird selbstverständlich alles Notwendige getan, damit die kritische Infrastruktur weiter betrieben werden kann und die öffentliche Verwaltung ihre Leistungen auf einem hohen Servicelevel weiterhin erbringen kann.

Deshalb hat die Bundesregierung in zwei Beschlüssen eine einheitliche Vorgangsweise zum Schutz der öffentlichen Bediensteten unter gleichzeitiger bestmöglicher Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs festgelegt:

- Zirkulationsbeschluss vom 12. März 2020 bezüglich Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Sicherung des Dienstbetriebs
 - Home-Office für Bedienstete
 - Festlegung des unverzichtbaren Schlüsselpersonals
- Zirkulationsbeschluss vom 9. April 2020 bezüglich weiterer COVID-19-Maßnahmen für den Bundesdienst
 - Bekräftigung organisatorischer Maßnahmen, wie die Absage von Veranstaltungen und Präsenz-Schulungen, Beschränkung des Sitzungsbetriebs und des Parteienverkehrs auf das unbedingt erforderliche Ausmaß
 - Weitere Hygienemaßnahmen, wie das Tragen von Mund-Nasen-Schutz oder die Einzelbelegung von Büroräumlichkeiten durch das Schlüsselpersonal

Zudem enthalten die COVID-19 Gesetzespakete auch Bestimmungen, welche die Diensterbringung im öffentlichen Dienst sicherstellen, wie etwa die Änderung des Bundesfinanzrahmengesetzes 2019 bis 2022 in Artikel 2 des 5. COVID-19-Gesetzes, BGBl. I Nr. 25/2020, welche die befristete Übernahme von Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten im Jahr 2020 zur Bedeckung des Personalbedarfs im Zusammenhang mit der Krisenbewältigung ermöglicht.

Insoweit der Bereich des Bundeskanzleramtes angesprochen ist, darf ich die gestellten Fragen zusammenfassend wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 16:

- *Welche rechtlichen Maßnahmen werden von Ihrer Seite als Bundeskanzler gesetzt, um die im Einleitungstext exemplarisch genannten und in Ihrem Kompetenzbereich befindlichen Einrichtungen und Institutionen als „kritische Infrastruktur“ sowie ihren Mitarbeiterstab vor der Ausbreitung und der Ansteckung durch das Corona-Virus kurz-, mittel- und langfristig zu schützen?*
- *Sind dazu insbesondere Gesetzesnovellierungen, Verordnungen und/oder Erlässe notwendig?*
- *Wenn ja, können Sie diese benennen?*
- *Wenn ja, bis wann werden diese erfolgen?*
- *Welche organisatorischen Maßnahmen werden von Ihrer Seite als zuständiger Bundeskanzler gesetzt, um die im Einleitungstext exemplarisch genannten und in Ihrem Kompetenzbereich befindlichen Einrichtungen und Institutionen als „kritische Infrastruktur“ und ihren Mitarbeiterstab vor der Ausbreitung und der Ansteckung durch das Corona-Virus kurz-, mittel- und langfristig zu schützen?*
- *Bis wann werden diese erfolgen?*
- *Welche personellen Maßnahmen werden von Ihrer Seite als zuständiger Bundeskanzler gesetzt, um die im Einleitungstext exemplarisch genannten und in Ihrem Kompetenzbereich befindlichen Einrichtungen und Institutionen als „kritische Infrastruktur“ und ihren Mitarbeiterstab vor der Ausbreitung und der Ansteckung durch das Corona-Virus kurz-, mittel- und langfristig zu schützen?*
- *Bis wann werden diese erfolgen?*
- *Welche finanziellen (budgetären) Maßnahmen werden von Ihrer Seite als Bundeskanzler gesetzt, um die im Einleitungstext exemplarisch genannten und in Ihrem Kompetenzbereich befindlichen Einrichtungen und Institutionen als „kritische Infrastruktur“ und ihren Mitarbeiterstab vor der Ausbreitung mit und der Ansteckung durch das Corona-Virus kurz-, mittel- und langfristig zu schützen?*
- *Bis wann werden diese erfolgen?*
- *Aus welchen Mitteln werden diese bedeckt?*
- *Welche inhaltlichen (medizinisch-technischen) Maßnahmen werden von Ihrer Seite als Bundeskanzler gesetzt, um die im Einleitungstext exemplarisch genannten und in Ihrem Kompetenzbereich befindlichen Einrichtungen und Institutionen als „kritische Infrastruktur“ und ihren Mitarbeiterstab vor der Ausbreitung und der Ansteckung durch das Corona-Virus kurz-, mittel- und langfristig zu schützen?*

- *Bis wann werden diese erfolgen?*
- *Welche informationspolitischen Maßnahmen werden von Ihrer Seite als Bundeskanzler gesetzt, um die im Einleitungstext exemplarisch genannten und in Ihrem Kompetenzbereich befindlichen Einrichtungen und Institutionen als „kritische Infrastruktur“ und ihren Mitarbeiterstab vor der Ausbreitung und der Ansteckung durch das Corona-Virus kurz-, mittel- und langfristig zu schützen?*
- *Bis wann werden diese erfolgen?*
- *In welcher Art und Weise und über welche Medien und Plattformen werden diese erfolgen?*

Ich darf zur Beantwortung dieser Fragestellungen auf die umfangreichen Maßnahmen der Bundesregierung verweisen, die ich im Einleitungstext zusammenfassend dargestellt habe.

Schon unmittelbar nachdem die ersten Fälle in Österreich bekannt wurden, wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundeskanzleramtes im Intranet umfassend über Details zum Corona-Virus informiert.

Daneben wurde allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zunächst per E-Mail ein Schreiben übermittelt, mit dem zweckmäßige und geeignete Empfehlungen zum persönlichen sowie zum Schutz von anderen Personen vor einer Übertragung des Corona-Virus sowie wesentliche Informationen dazu zur Verfügung gestellt wurden:

- Entsprechend den Hinweisen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wurde darin etwa die Wichtigkeit der guten Händehygiene, der korrekten Nies- und Hustenetikette sowie der Einhaltung von Distanz insbesondere zu Personen mit Krankheitssymptomen hervorgehoben.
- Besonders wurde darauf hingewiesen, sich im Falle privater oder dienstlicher Reisen an bestehende Reisewarnungen zu halten und Dienstreisen generell nur dann anzu treten, wenn dies unbedingt erforderlich ist.
- Darüber hinaus wurde die Symptomatik einer COVID-19-Erkrankung dargelegt und das im Krankheits- oder Verdachtsfall erforderliche Verhalten (persönliche Isolation, Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitstelefon, Information von Personalabteilung und Vorgesetzten, etc.) aufgezeigt.
- Auch rechtliche Aspekte von dienstlichen Abwesenheiten im Zusammenhang mit dem Corona-Virus wurden beleuchtet und erklärt.

- Schließlich wurden die Bediensteten auch auf bestehende Informations-Hotlines sowie Websites mit weiterführenden Informationen und Hilfestellungen aufmerksam gemacht.

Als sich die allgemeine Situation weiter verschärfte, wurden die Bediensteten des Bundeskanzleramtes in einem weiteren per E-Mail übermittelten Schreiben über empfohlene Verhaltensweisen sowie dienstrechtliche Aspekte im Hinblick auf Verdachtsfälle und Erkrankungen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus hingewiesen. Insbesondere wurden die Bediensteten über folgende Themenbereiche informiert: Dienstabwesenheit bei behördlicher Anordnung (Quarantäne), für den Fall des Kontaktes mit einer infizierten oder anderweitig risikobehafteten Person sowie für den Fall einer notwendigen Kinderbetreuung, Verhaltensweisen hinsichtlich Dienstreisen, private Urlaubsreisen in Risikogebiete sowie für Reiserückkehrer aus Risikogebieten.

Darüber hinaus wurden im Eingangsbereich des Bundeskanzleramtes an prominenten Stellen Plakate angebracht, auf welchen die wichtigsten Informationen und Verhaltensempfehlungen zum Corona-Virus zu sehen sind.

Aufgrund der rasch steigenden Infektionszahlen in Österreich wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundeskanzleramtes schließlich am 13. März 2020 gesamthaft angehalten, ihrer Dienstleistung beginnend mit Montag, den 16. März 2020, außerhalb der Büroräumlichkeiten von zuhause aus nachzukommen. Dabei sollten nach Verfügbarkeit entsprechender technischer Hilfsmittel (Mobiler Client, Mobiltelefon) sowohl die Telearbeit, als auch alle anderen dienstlichen Aufgaben, die unabhängig vom Einsatz solcher Hilfsmittel zu Hause erledigt werden können, umfasst sein.

Um den notwendigen Dienstbetrieb jedenfalls und auch im Fall einer notwendigen Schließung einzelner Standorte des Bundeskanzleramtes aufrecht erhalten zu können, wurde von den jeweiligen Sektionsleitenden darüber hinaus ein bestimmter Personenkreis definiert („Schlüsselpersonal“), der (sofern noch nicht vorhanden) prioritär mit der für die Telearbeit notwendigen technischen Ausrüstung ausgestattet wurde.

Für den Fall, dass Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter dennoch unbedingt fallweise ins Büro müssen, werden seit 18. März 2020 an den Eingangstüren der Standorte Ballhausplatz 1, Ballhausplatz 2 sowie Minoritenplatz 3 und Herrengasse 23 bei ausnahmslos allen Personen Temperaturmessungen vorgenommen. Festzuhalten ist dazu, dass diese Messungen selbst-

verständlich unter Einhaltung der gebotenen Distanz ausschließlich durch geschultes Personal mit Mundschutzmasken oder auf Wunsch von den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter selbst vorgenommen werden. Die Temperaturwerte werden dabei nicht dokumentiert. Überdies wird jede Person an den Eingängen aufgefordert, die Hände zu desinfizieren.

Selbstverständlich wurde intern auch festgelegt, wie im Falle eines Auftretens des Corona-Virus bei (den wenigen noch anwesenden) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Amtsgebäuden des Bundeskanzleramtes vorzugehen ist und welche Maßnahmen in diesem Fall zu treffen sind. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen zur bestmöglichen Versorgung und Unterstützung von erkrankten Personen, zur Minimierung der Ansteckungsgefahr sowie zur organisatorischen und technischen Sicherstellung der Aufrechterhaltung des notwendigen Dienstbetriebs im Falle der krankheitsbedingten oder aus Vorsicht erforderlichen dienstlichen Abwesenheit vieler Bediensteter.

Zuletzt wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem per E-Mail übermittelten Schreiben vom 8. April 2020 über die Erfordernisse des Abstandshalten in allen räumlichen Bereichen des Bundeskanzleramtes und des Tragens von Schutzmasken bei Zusammenkünften informiert. Schutzmasken und Handschuhe werden vom Bundeskanzleramt zur Verfügung gestellt.

Insgesamt wurden im Bundeskanzleramt im Hinblick auf das Corona-Virus somit umfassende Präventiv- und auch vielschichtige Notfallmaßnahmen für den Krankheitsfall gesetzt, um die Gesundheit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in jedem Stadium bestmöglich zu schützen.

Durch diese raschen und umfassenden Maßnahmen konnten wir einen sicheren und ununterbrochenen Dienstbetrieb unter Aufrechterhaltung des größtmöglichen Schutzes der Bediensteten gewährleisten, wofür ich an dieser Stelle allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundeskanzleramtes danke.

Sebastian Kurz

